



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen vom 26. Juni 2012 (SG 411.350) Stand: 18. August 2014

1. Ausgangslage

Seit dem Erlass der Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen vom 26. Juni 2012 sind das Schulgesetz, die Tagesstrukturenverordnung, die Schullaufbahnverordnung, die Sonderpädagogikverordnung, die Schülerinnen- und Schülerverordnung, die Verordnung Kooperation Erziehungsberechtigte, die Verordnung auswärtige Schulanlässe und die Absenzen- und Disziplinarverordnung geändert oder neu erlassen worden. Die Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen soll an die geänderten bzw. neuen Erlasse angepasst werden. Zudem ergibt sich Anpassungsbedarf aus der Anwendungspraxis.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 26.06.2012	Änderungen
§ 6. <i>Schulprogramm</i> † Das Schulprogramm umfasst a) das Leitbild für eine Schule als Lern- und Lebensraum; b) das betriebliche Organigramm; c) die Hausordnung; d) die Konzepte für - da) die Organisation des Unterrichts, - db) die Berufsorientierung innerhalb der Sekundarschule und die Gewährleistung der Durchlässigkeit innerhalb der Sekundarschule und beim Übergang in die Angebote der Sekundarstufe II, - dc) die Lernorganisation für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, - dd) die Tagesstrukturen, - dd^{bis}) den Einbezug der Schülerinnen und Schüler, - de) die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten, - df) die Vernetzung mit ausserschulischen Partnerinnen und Partnern, - dg) das Qualitätsmanagement mit Jahres- und Mehrjahresplanung, - dh) die Personalentwicklung, die arbeitsplatzbezogene Weiterbildung sowie die Berufseinstiegsförderung und -einsteiger, - di) die Gesundheitsförderung und Prävention und	§ 6. <i>Schulprogramm</i> <u>1bis</u> Das Schulprogramm umfasst a) das Leitbild für eine Schule als Lern- und Lebensraum; b) <u>das Betriebskonzept der Schule (einschliesslich der Hausordnung);</u> c) die Konzepte für <u>ca) die Organisation des Unterrichts,</u> <u>cb) die Durchlässigkeit innerhalb der Sekundarschule und beim Übergang in die Angebote der Sekundarstufe II,</u> <u>cc) die berufliche Orientierung an der Sekundarschule,</u> <u>cd) die Lernorganisation für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf,</u> <u>ce) die Tagesstrukturen,</u> <u>cf) den Einbezug der Schülerinnen und Schüler,</u> <u>cg) die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten,</u> <u>ch) die Vernetzung mit Fachstellen, Unterstützungsangeboten, schulnahen Diensten sowie ausserschulischen Partnerinnen und Partnern,</u> <u>ci) die Personalentwicklung,</u> <u>cj) das Qualitätsmanagement,</u> <u>ck) die Gesundheitsförderung und Prävention und</u>

j) die Schulbibliothek. ² Das Leitbild wird von der Schulleitung und der Schulkonferenz gemeinsam beschlossen. ³ Die übrigen Teile des Schulprogramms werden von der Schulleitung erlassen. Bei deren Erarbeitung arbeitet die Schulkonferenz mit, beim Konzept für den Einbezug der Schülerinnen und Schüler und der Hausordnung zusätzlich die Schülerschaft und die Hauswartung, bei der Hausordnung zusätzlich die Hauswartung. ⁴ Das Schulprogramm wird jeweils für vier Jahre beschlossen. ⁵ Die Schulleitung gibt der Volksschulleitung und, bei den von den Gemeinden geführten Schulen, zusätzlich der zuständigen Stelle der Gemeinden das Schulprogramm zur Kenntnis. ⁶ In den vom Kanton geführten Schulen müssen das Leitbild und die Hausordnung durch den Schulrat genehmigt werden.	cl) die Schulbibliothek. ² Das Leitbild wird von der Schulleitung und der Schulkonferenz gemeinsam beschlossen. ³ Die übrigen Teile des Schulprogramms werden von der Schulleitung erlassen. Bei deren Erarbeitung arbeitet die Schulkonferenz mit, beim Konzept für den Einbezug der Schülerinnen und Schüler und der Hausordnung zusätzlich die Schülerschaft und die Hauswartung, bei der Hausordnung zusätzlich die Hauswartung. ⁴ Das Schulprogramm wird jeweils für <u>mindestens</u> vier Jahre beschlossen. ⁵ Die Schulleitung gibt der Volksschulleitung und, bei den von den Gemeinden geführten Schulen, zusätzlich der zuständigen Stelle der Gemeinden das Schulprogramm zur Kenntnis. ⁶ In den vom Kanton geführten Schulen müssen das Leitbild und die Hausordnung durch den Schulrat genehmigt werden.
--	---

Erläuterungen zu § 6 Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen

Im Rahmen der konkreten Umsetzungsarbeiten für die Erstellung der Schulprogramme hat sich gezeigt, dass eine Anpassung der Reihenfolge und Benennung der einzelnen Elemente des Schulprogramms sinnvoll wäre. Die neue Benennung in lit. ch von § 6 ist auch in § 9 der Verordnung zu übernehmen (siehe Synopse). Des Weiteren hat sich gezeigt, dass es nicht für jede Schule sinnvoll ist, das Schulprogramm nach vier Jahren neu zu beschliessen. Die Schulen sollen auch eine längere Zeitdauer wählen können.

§ 7. Standortbestimmung ¹ Alle vier Jahre nehmen die Schulleitung und die Schulkonferenz eine Standortbestimmung vor. Sie prüfen gemeinsam, ob die im Schulprogramm festgelegten Ziele erreicht wurden. Basierend auf dieser Standortbestimmung wird das Schulprogramm für die nächste Periode beschlossen. Das Vorgehen ist mit den Evaluationen zu koordinieren.	§ 7. Standortbestimmung ¹ Die Schulleitung und die Schulkonferenz <u>nehmen regelmässig</u> eine Standortbestimmung vor. Sie prüfen gemeinsam, ob die im Schulprogramm festgelegten Ziele erreicht wurden. Basierend auf dieser Standortbestimmung wird das Schulprogramm für die nächste Periode beschlossen. Das Vorgehen ist mit den Evaluationen zu koordinieren.
--	---

Erläuterungen zu § 7 Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen

Da nach der neuen Fassung von § 6 der Verordnung das Schulprogramm nicht alle vier Jahre neu beschlossen werden soll, muss auch § 7 angepasst werden: Die Standortbestimmung soll regelmässig vorgenommen werden.

§ 10. Zuständigkeiten im finanziellen Bereich ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Verwendung und Verwaltung der Betriebsmittel. Dazu gehören: a) das von der Volksschulleitung bzw. der zu-	§ 10. Zuständigkeiten im finanziellen Bereich ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Verwendung und Verwaltung der Betriebsmittel. Dazu gehören: a) das von der Volksschulleitung bzw. der zu-
---	---

ständigen Stelle der Gemeinden zur Verfügung gestellte Lektionenbudget; b) das von der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Verfügung gestellte Budget für die Entlastung und Entschädigung von Lehrpersonen; c) das Budget für den Tagesstrukturbetrieb; d) das Budget für die Gesundheitsförderung und Prävention; e) das Budget für die Weiterbildung; f) das Budget für das Qualitätsmanagement; g) das von der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Verfügung gestellte Budget für den Sachaufwand für den Schulbetrieb und die Verwaltung; h) das von der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Verfügung gestellte Budget für die Schulentwicklung; i) individuelle Ressourcen für verstärkte Massnahmen. ² Die Schulleitung ist gegenüber der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Einhaltung der Budgets verantwortlich.	ständigen Stelle der Gemeinden zur Verfügung gestellte Lektionenbudget; b) das von der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Verfügung gestellte Budget für die Entlastung und Entschädigung von Lehrpersonen; c) das Budget für den Tagesstrukturbetrieb; d) das Budget für die Gesundheitsförderung und Prävention; e) das Budget für die Weiterbildung; f) das Budget für das Qualitätsmanagement; g) das von der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Verfügung gestellte Budget für den Sachaufwand für den Schulbetrieb und die Verwaltung; h) das von der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zur Verfügung gestellte Budget für die Schulentwicklung; i) individuelle Ressourcen für verstärkte Massnahmen. ² Die Schulleitung ist gegenüber der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Einhaltung der Budgets verantwortlich.
---	--

Erläuterungen zu § 10 Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen

Die Aufzählung der einzelnen Budgetposten ist nicht vollständig und müsste angepasst werden. Damit jedoch die Verordnung in diesem Bereich nicht immer nachgeführt werden muss, sollen die einzelnen Budgetpositionen nicht mehr in der Verordnung genannt werden.

IV. Zuständigkeiten im personellen Bereich § 11. Zuständigkeiten der Schulleitung ¹ Die Schulleitung hat für die Lehr- und Fachpersonen, die Mitarbeitenden des Schulsekretariats und die Leitung der Tagesstrukturen die Personalverantwortung und ist für die Personalentwicklung zuständig. Sie kann dabei die Unterstützung der Volksschulleitung und der Personalabteilung des Erziehungsdepartements in Anspruch nehmen. ² Der Führungsstil wahrt die folgenden Prinzipien: Partizipation, Kooperation, Transparenz und Subsidiarität. ³ Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie trifft die Personalauswahl und ist Anstellungsbehörde. Eine neu zu besetzende Stelle oder eine Veränderung des Beschäftigungsgrads muss vor dem Entscheid von der Volks-	IV. Zuständigkeiten im personellen Bereich § 11. Zuständigkeiten der Schulleitung ¹ Die Schulleitung hat für die <u>Leitung Tagesstrukturen</u>, die Mitarbeitenden des Schulsekretariats <u>sowie die Lehr- und Fachpersonen, mit Ausnahme der Fachpersonen für die Tagesstrukturen</u>, die Personalverantwortung und ist für die Personalentwicklung zuständig. Sie kann dabei die Unterstützung der Volksschulleitung und der Personalabteilung des Erziehungsdepartements in Anspruch nehmen. ² Der Führungsstil wahrt die folgenden Prinzipien: Partizipation, Kooperation, Transparenz und Subsidiarität. ³ Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie trifft die Personalauswahl und ist Anstellungsbehörde. Eine neu zu besetzende Stelle oder eine Veränderung des Beschäftigungsgrads muss vor dem Entscheid von der Volks-
--	---

schulleitung freigegeben werden. Die Anstellung von Lehr- und Fachpersonen muss von der Volksschulleitung genehmigt werden. b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen allen Mitarbeitenden der Schule; c) Sie legt im Rahmen des Anstellungsvertrags den Beschäftigungsumfang der Lehr- und Fachpersonen fest und teilt den Lehrpersonen die Lektionen, Fächer und Klassen zu. Sie kann die Präsenzzeit der Lehr- und Fachpersonen festlegen und sie verständigt sich mit ihnen, wie sie neben dem Unterricht die weiteren im Berufsauftrag definierten Arbeitsfelder erfüllen. d) Sie bestimmt die Verantwortlichen für die Pensenlegung, die Materialverwaltung, das Mentorat und die Schulbibliothek sowie Gesundheitsbeauftragte, Qualitätsbeauftragte und weitere besondere Aufgabenträgerinnen und –träger. e) Sie führt die Mitarbeitendengespräche (§§ 13-14) und besucht in regelmässigen Abständen den Unterricht der Lehrpersonen (§ 12) sowie die Förder- oder Betreuungsangebote der Fachpersonen. f) Sie führt die Personalakte. g) Sie kann Weiterbildungen der Lehr- und Fachpersonen und anderer Mitarbeitenden für obligatorisch erklären. h) Sie bewilligt Urlaub und bei Lehrpersonen Entlastungen. Bei Lehr- und Fachpersonen, deren Urlaub oder Entlastung ein Semester oder länger dauert, ist die Bewilligung der Volksschulleitung zur Kenntnis zu geben, bei Urlaub oder Entlastung für schulübergreifende Aufgaben zur Genehmigung zu unterbreiten. i) Sie ist bei ungenügenden Leistungen oder einfachen Verletzungen von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten für die Ansetzung einer Bewährungsfrist zuständig (für Lehr- und Fachpersonen siehe § 15). j) Sie ist für personalrechtliche Massnahmen (§§ 24 und 25 Personalgesetz) und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§§ 27 ff. Personalgesetz) zuständig. Bei Lehr- und Fachpersonen bedürfen personalrechtliche Massnahmen und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 Personalgesetz der Genehmigung durch die Volksschulleitung. k) Sie behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen	schulleitung freigegeben werden. Die <u>unbefristete Anstellung der Leitung Tagesstrukturen und der Lehr- und Fachpersonen</u> muss von der Volksschulleitung genehmigt werden. b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen allen Mitarbeitenden der Schule; c) Sie legt im Rahmen des Anstellungsvertrags den Beschäftigungsumfang der Lehr- und Fachpersonen fest und teilt den Lehrpersonen die Lektionen, Fächer und Klassen zu. Sie kann die Präsenzzeit der Lehr- und Fachpersonen festlegen und sie verständigt sich mit ihnen, wie sie neben dem Unterricht die weiteren im Berufsauftrag definierten Arbeitsfelder erfüllen. d) Sie bestimmt die Verantwortlichen für die Pensenlegung, die Materialverwaltung, das Mentorat und die Schulbibliothek sowie Gesundheitsbeauftragte, Qualitätsbeauftragte und weitere besondere Aufgabenträgerinnen und –träger. e) Sie führt die Mitarbeitendengespräche (§§ 13-14) und besucht in regelmässigen Abständen den Unterricht der Lehrpersonen (§ 12), die <u>Förderangebote der Fachpersonen sowie die Tagesstrukturangebote der Leitung Tagesstrukturen</u>. f) Sie führt die Personalakte. g) Sie kann Weiterbildungen der <u>Leitung Tagesstrukturen, der Lehr- und Fachpersonen</u> und anderer Mitarbeitenden für obligatorisch erklären. h) Sie bewilligt Urlaub und bei Lehrpersonen Entlastungen. <u>Bei der Leitung Tagesstrukturen und den Lehr- und Fachpersonen</u>, deren Urlaub oder Entlastung ein Semester oder länger dauert, ist die Bewilligung der Volksschulleitung zur Kenntnis zu geben, bei Urlaub oder Entlastung für schulübergreifende Aufgaben zur Genehmigung zu unterbreiten. i) Sie ist bei ungenügenden Leistungen oder einfachen Verletzungen von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten für die Ansetzung einer Bewährungsfrist zuständig (für <u>die Leitung Tagesstrukturen und die Lehr- und Fachpersonen</u> siehe § 15) j) Sie ist für personalrechtliche Massnahmen (§§ 24 und 25 Personalgesetz) und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§§ 27 ff. Personalgesetz) zuständig. Bei <u>der Leitung Tagesstrukturen und den Lehr- und Fachpersonen</u> bedürfen personalrechtliche Massnahmen und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 Personalgesetz der Genehmigung durch die Volksschulleitung. k) Sie behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen
--	---

Lehr- und Fachpersonen und andere Mitarbeitende der Schule. l) Sie kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften für Nebenbeschäftigungen. m) Sie schlägt dem Erziehungsdepartement die Anstellung der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte vor. ⁴ Für schulbetriebliche und pädagogische Fragen ist die Schulleitung die vorgesetzte Stelle der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte.	<u>die Leitung Tagesstrukturen</u>, Lehr- und Fachpersonen und andere Mitarbeitende der Schule. l) Sie kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften für Nebenbeschäftigungen. m) Sie schlägt dem Erziehungsdepartement die Anstellung der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte vor. ⁴ Für schulbetriebliche und pädagogische Fragen ist die Schulleitung die vorgesetzte Stelle der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte.
--	--

Erläuterungen zu § 11 Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen

Die Schulleitung hat die Personalverantwortung für die Leitung Tagesstrukturen. Die Leitung Tagesstrukturen wiederum trägt die Personalverantwortung für die Fachpersonen der Tagesstrukturen. Diese Differenzierung kommt im bisherigen Verordnungstext zu wenig deutlich zum Ausdruck. Deshalb sollen § 11 sowie die §§ 14 und 15 (siehe Synopse) entsprechend angepasst werden. In § 11 lit. a soll präzisiert werden, dass nur die unbefristeten Anstellungen zu genehmigen sind. Damit wird die langjährige Praxis auf Verordnungsstufe nachvollzogen.

§ 13. Mitarbeitendengespräche ¹ Die Schulleitung führt mit allen Mitarbeitenden in der Regel ein Mal jährlich ein Mitarbeitendengespräch. Auf der Grundlage eines schulinternen Personalentwicklungskonzepts kann für Lehrpersonen ein anderer Rhythmus der Mitarbeitendengespräche vorgesehen werden. Die Schulleitung oder die Mitarbeitenden können zusätzliche Mitarbeitendengespräche verlangen. ² Im Mitarbeitendengespräch werden Ziele vereinbart. ³ Vom Mitarbeitendengespräch wird ein Protokoll erstellt. Es wird von den Mitarbeitenden und von der Schulleitung unterzeichnet.	§ 13. Mitarbeitendengespräche ¹ Die Schulleitung führt mit allen Mitarbeitenden in der Regel ein Mal jährlich ein Mitarbeitendengespräch. Auf der Grundlage eines schulinternen Personalentwicklungskonzepts kann für <u>Lehr- und Fachpersonen</u> ein anderer Rhythmus der Mitarbeitendengespräche vorgesehen werden. Die Schulleitung oder die Mitarbeitenden können zusätzliche Mitarbeitendengespräche verlangen. ² Im Mitarbeitendengespräch werden Ziele vereinbart. ³ Vom Mitarbeitendengespräch wird ein Protokoll erstellt. Es wird von den Mitarbeitenden und von der Schulleitung unterzeichnet.
---	--

Erläuterungen zu § 13 Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen

Es soll auch für die Fachpersonen ein anderer Rhythmus der Mitarbeitendengespräche möglich sein. Aufgrund der Grösse der Führungsspanne sind jährliche Mitarbeitendengespräche mit den Lehr- und Fachpersonen nicht leistbar.

§ 14. Themen der Mitarbeitendengespräche mit Lehrpersonen ¹ Themen der Mitarbeitendengespräche mit Lehrpersonen sind insbesondere: a) die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags; b) die Arbeit für die Schule als Ganzes sowie im	§ 14. Themen der Mitarbeitendengespräche mit der Leitung Tagesstrukturen und den Lehr- und Fachpersonen ¹ <u>Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Leitung Tagesstrukturen und der Lehr- und Fachpersonen.</u> Themen der Mitarbeitendengespräche sind insbesondere: a) die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags; b) die Arbeit für die Schule als Ganzes sowie im
--	---

pädagogischen Team und Fachteam; c) das zukünftige Arbeitspensum und die zukünftigen im Berufsauftrag definierten Arbeitsfelder; d) die Weiterbildung und die persönliche berufliche Weiterentwicklung; e) die allfällige Planung von Urlaub, des Ruhestandes oder anderer persönlicher Ereignisse; f) die individuelle Zielvereinbarung; g) die Arbeitsbedingungen an der Schule. ² Die Lehrpersonen beurteilen aus ihrer Sicht die Leistungen der Schulleitung und das Verhältnis der Schulleitung zu den Lehrpersonen.	pädagogischen Team und Fachteam; c) das zukünftige Arbeitspensum und die zukünftigen im Berufsauftrag definierten Arbeitsfelder; d) die Weiterbildung und die persönliche berufliche Weiterentwicklung; e) die allfällige Planung von Urlaub, des Ruhestandes oder anderer persönlicher Ereignisse; f) die individuelle Zielvereinbarung; g) die Arbeitsbedingungen an der Schule. ² Die <u>Leitung Tagesstrukturen und die Lehr- und Fachpersonen</u> beurteilen aus ihrer Sicht die Leistungen der Schulleitung und das Verhältnis der Schulleitung zu der <u>Leitung Tagesstrukturen und den Lehr- und Fachpersonen</u>.
---	---

Erläuterungen zu § 14 Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen

In § 14 soll ebenfalls die Leitung Tagesstrukturen genannt werden (siehe Erläuterung zu § 11). Die Formulierung in Abs. 1 soll an die entsprechende Formulierung in Abs. 2 betreffend die Beurteilung der Leistungen der Schulleitung durch die Leitung Tagesstrukturen und den Lehr- und Fachpersonen angeglichen werden.

V. Schulbetrieb § 16. ¹ Die Schulleitung leitet den Schulbetrieb. Sie hat in dieser Beziehung gegenüber den Schülerinnen und Schülern Weisungsbefugnis. ² Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Lektionenbudgets für den Unterricht über die Klassen- und Lerngruppenbildung sowie über die Führung von Kursen. Auf der Primarstufe entscheidet sie über die Zuteilung der Kinder auf die zum Standort zugehörigen Kindergärten. Die Überschreitung von Klassengrössen meldet sie der Volksschulleitung und, bei den von den Gemeinden geführten Schulen, zusätzlich der zuständigen Stelle der Gemeinden. b) Sie legt den Stundenplan der Schülerinnen und Schüler fest, teilt die Schülerinnen und Schüler in die Klassen ein und ist für schulinterne Klassenwechsel zuständig. c) Sie ist verantwortlich für die Zuteilung der Schulräume für den Schulbetrieb. d) Sie sorgt für einen möglichst lückenlosen Unterricht. Der Ausfall von Unterricht in der gesamten Schule darf nur in besonderen Fällen	V. Schulbetrieb § 16. ¹ Die Schulleitung leitet den Schulbetrieb. Sie hat in dieser Beziehung gegenüber den Schülerinnen und Schülern Weisungsbefugnis. ² Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Lektionenbudgets für den Unterricht über die Klassen- und Lerngruppenbildung sowie über die Führung von Kursen. Auf der Primarstufe entscheidet sie über die Zuteilung der Kinder auf die zum Standort zugehörigen Kindergärten. Die Überschreitung von Klassengrössen meldet sie der Volksschulleitung und, bei den von den Gemeinden geführten Schulen, zusätzlich der zuständigen Stelle der Gemeinden. <u>a^{bis}) Sie arbeitet mit der Leitung Tagesstrukturen bei der Planung und der Organisation der Tagesstrukturen zusammen.</u> b) Sie legt den Stundenplan der Schülerinnen und Schüler fest, teilt die Schülerinnen und Schüler in die Klassen ein und ist für schulinterne Klassenwechsel zuständig. c) Sie ist verantwortlich für die Zuteilung der Schulräume für den Schulbetrieb. d) Sie sorgt für einen möglichst lückenlosen Unterricht. Der Ausfall von Unterricht in der gesamten Schule darf nur in besonderen Fällen
--	---

angeordnet werden und bedarf der Bewilligung der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden. e) Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf, verantwortet die Zuteilung der Förderressourcen und entscheidet nach § 21a der Sonderpädagogikverordnung über die Festlegung von individuellen Lernzielen. f) Sie berät die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in Schulfragen und sorgt für eine förderliche Kooperation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten (siehe § 91 Schulgesetz). g) Sie entscheidet, ob besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr überspringen oder in Einzelfällen während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln können (siehe § 57a Schulgesetz). h) Sie kann einzelne Schülerinnen und Schüler zu zusätzlichem Unterricht oder zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichten, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist (§ 66 Schulgesetz). i) Sie entscheidet auf Antrag des Lehrpersonenteams über Massnahmen zum Nachteilsausgleich. j) Sie ist zuständig für die Beurlaubung und die Dispensation von Schülerinnen und Schülern gemäss § 66 des Schulgesetzes und den Bestimmungen der Schulordnung. k) Sie ist Disziplinarinstanz für Schülerinnen und Schüler und verhängt Sanktionen gemäss § 58 lit. b, c, d und e der Schulordnung. Sie kann zudem Schülerinnen und Schüler von fakultativen Fächern ausschliessen (§ 39 Schulordnung) oder nach der Bestimmung von § 60 Schulordnung ein Schulausschlussverfahren einleiten. l) Sie meldet Gefährdungen der Entwicklung von Schülerinnen und Schülern der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder gestützt auf § 8 Abs. 2 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz dem Kinder- und Jugenddienst (KJD), wenn eine Hilfestellung auf freiwilliger Basis erfolgt. m) Sie übernimmt die in der Schullaufbahnverordnung festgelegten Aufgaben für die Beurteilung und die Laufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler.	angeordnet werden und bedarf der Bewilligung der Volksschulleitung bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden. e) Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf, verantwortet die Zuteilung der Förderressourcen und entscheidet nach <u>§ 70a der Schullaufbahnverordnung</u> über die Festlegung von individuellen Lernzielen. f) <u>Sie sorgt für den Einbezug der Schülerinnen und Schüler an der Schule und</u> für eine förderliche Kooperation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten (siehe § 91 Schulgesetz). g) Sie entscheidet, ob besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr überspringen oder in Einzelfällen während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln können (siehe § 57 Schulgesetz). h) Sie kann einzelne Schülerinnen und Schüler zu zusätzlichem Unterricht oder zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichten, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist (§ 66 Schulgesetz). i) Sie entscheidet auf Antrag des Lehrpersonenteams über Massnahmen zum Nachteilsausgleich (<u>§ 24 Schullaufbahnverordnung</u>). j) Sie ist zuständig für die <u>Bewilligung von Urlauben</u> und die Dispensation von Schülerinnen und Schülern gemäss § 66 des Schulgesetzes und den Bestimmungen <u>der Absenzen- und Disziplinarverordnung</u>. k) Sie ist Disziplinarinstanz für Schülerinnen und Schüler und verhängt Sanktionen gemäss <u>§ 30 der Absenzen- und Disziplinarverordnung</u>. l) Sie meldet Gefährdungen der Entwicklung von Schülerinnen und Schülern der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder gestützt auf § 8 Abs. 2 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz dem Kinder- und Jugenddienst (KJD), wenn eine Hilfestellung auf freiwilliger Basis erfolgt. m) Sie übernimmt die in der Schullaufbahnverordnung festgelegten Aufgaben für die Beurteilung und die <u>Schullaufbahnentscheide</u> der Schülerinnen und Schüler.
---	---

n) Sie bewilligt die von Lehrpersonen durchgeführten Anlässe wie Ausflüge, Exkursionen, Lager oder Sportveranstaltungen. o) Sie kann schulinterne Anlässe für obligatorisch erklären. p) Sie befragt regelmässig, in der Regel ein Mal jährlich, die Mitarbeitenden der Schule zu ihrer Leistungsqualität und informiert die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden über das Ergebnis. Zum Verfahren wird die Schulkonferenz angehört. q) Sie kann Schulkonferenzen (§ 118 Schulgesetz) und Schulsitzungen anordnen. r) Sie leitet das Sekretariat. s) Sie ist für die Kommunikation an die Schulf Öffentlichkeit (z.B. Internetauftritt, Elternbriefe) zuständig und pflegt das Ansehen der Schule im Umfeld. t) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess. u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch. ³ Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden umgehend über besondere Vorkommnisse an ihrer Schule zu informieren. Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden legt das weitere Vorgehen in Absprache mit der Schulleitung fest. Bei Vorkommnissen in den vom Kanton geführten Schulen übernimmt die Leitung Volksschulen die Federführung für die Kommunikation nach aussen. Bei Vorkommnissen in den von den Gemeinden geführten Schulen wird zwischen der Leitung Volksschulen und der zuständigen Stelle der Gemeinden vereinbart, wer die Kommunikation nach aussen übernimmt.	n) Sie bewilligt <u>die auswärtigen Schulanlässe</u>. o) Sie kann schulinterne Anlässe für obligatorisch erklären. p) Sie befragt regelmässig, in der Regel ein Mal jährlich, die Mitarbeitenden der Schule zu ihrer Leistungsqualität und informiert die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden über das Ergebnis. Zum Verfahren wird die Schulkonferenz angehört. q) Sie kann Schulkonferenzen (§ 118 Schulgesetz) und Schulsitzungen anordnen. <u>q^{bis}) Sie legt in Absprache mit den Lehr- oder Fachpersonen fest, welche Fachgruppen oder -organisationen gebildet werden.</u> r) Sie leitet das Sekretariat. s) Sie ist für die Kommunikation an die Schulf Öffentlichkeit (z.B. Internetauftritt, Elternbriefe) zuständig und pflegt das Ansehen der Schule im Umfeld. t) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess. u) Sie führt regelmässig Schulsitzungen mit den Mitarbeitenden der Schule durch. ³ Die Schulleitung hat die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden umgehend über besondere Vorkommnisse an ihrer Schule zu informieren. Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden legt das weitere Vorgehen in Absprache mit der Schulleitung fest. Bei Vorkommnissen in den vom Kanton geführten Schulen übernimmt die Leitung Volksschulen die Federführung für die Kommunikation nach aussen. Bei Vorkommnissen in den von den Gemeinden geführten Schulen wird zwischen der Leitung Volksschulen und der zuständigen Stelle der Gemeinden vereinbart, wer die Kommunikation nach aussen übernimmt.
---	---

Erläuterungen zu § 16 Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen

Seit dem Erlass der Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen sind das Schulgesetz, die Tagesstrukturenverordnung, die Schullaufbahnverordnung, die Sonderpädagogikverordnung, die Schülerinnen- und Schülerverordnung, die Verordnung Kooperation Erziehungsberechtigte, die Verordnung auswärtige Schulanlässe und die Absenzen- und Disziplinarverordnung geändert oder neu erlassen worden. Verschiedene Bestimmungen in § 16 Abs. 2 müssen deshalb aktualisiert werden. Zudem soll in § 16 Abs. 2 lit. p die Vorgabe, dass die Befragung der Mitarbeitenden der Schule in der Regel ein Mal jährlich stattzufinden hat, aufgehoben werden. Die Vorgabe ist zu eng. Es genügt, wenn festgehalten wird, dass die Befragung regelmässig stattfinden soll.

VII. Zusammenarbeit mit anderen Stellen § 22. Volksschulleitung und zuständige Stelle der Gemeinden ¹ Für die vom Kanton geführten Schulen ist die Volksschulleitung die vorgesetzte Stelle der Schulleitung. ² Die Volksschulleitung schliesst jährlich mit der Schulleitung einer vom Kanton geführten Schule eine Zielvereinbarung ab. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die zu erreichenden Ziele und das dafür zur Verfügung stehende Budget festgelegt. Ende des Schuljahres erstattet die Schulleitung einen standardisierten Bericht als Grundlage für das Mitarbeitendengespräch und den Abschluss einer neuen Zielvereinbarung. ³ Für die von den Gemeinden geführten Schulen wird die vorgesetzte Stelle von den Gemeinden bezeichnet. Die Volksschulleitung kann den Schulleitungen der Gemeinden fachliche Weisungen erteilen.	VII. Zusammenarbeit mit anderen Stellen § 22. Volksschulleitung und zuständige Stelle der Gemeinden ¹ Für die vom Kanton geführten Schulen ist die Volksschulleitung die vorgesetzte Stelle der Schulleitung. ^{1bis} <u>Für die von den Gemeinden geführten Schulen wird die vorgesetzte Stelle von den Gemeinden bezeichnet. Die Volksschulleitung kann den Schulleitungen der Gemeinden fachliche Weisungen erteilen.</u> ² <u>Die Volksschulleitung und die zuständige Stelle der Gemeinden schliessen mindestens alle zwei Jahre mit den Schulleitungen der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Schulen Zielvereinbarungen ab. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die zu erreichenden Ziele und das dafür zur Verfügung stehende Budget festgelegt. Ende des Schuljahres erstattet die Schulleitung einen standardisierten Bericht als Grundlage für das Mitarbeitendengespräch und den Abschluss einer neuen Zielvereinbarung.</u> ³ <u>Für die von den Gemeinden geführten Schulen wird die vorgesetzte Stelle von den Gemeinden bezeichnet. Die Volksschulleitung kann den Schulleitungen der Gemeinden fachliche Weisungen erteilen.</u>
---	--

Erläuterungen zu § 22 Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen

Mit Beschluss vom 11. April 2017 hat der Regierungsrat die Verordnung für die Volksschulleitung vom 26. Juni 2012 (SG 411.300) geändert und in § 12 festgehalten, dass die Volksschulleitung und die zuständige Stelle der Gemeinden mindestens alle zwei Jahre Zielvereinbarungen mit den Schulen abschliessen. Diese Änderung soll in der Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen nachvollzogen werden. Aus systematischen Gründen soll die Bestimmung von Abs. 3 als neuer Abs. 1^{bis} eingefügt werden.

§ 23. Leitungskonferenzen ¹ Die Schulleitungsmitglieder der vom Kanton geführten Schulen beteiligen sich an den Schulkreis-, Stufen- und Gesamtkonferenzen. ² Die Schulleitungsmitglieder der von den Gemeinden geführten Schulen beteiligen sich an den Schulleitungssitzungen der Gemeinden und den kantonalen Stufen- und Gesamtkonferenzen. ³ Die Schulkreis-, Stufen- und Gesamtkonferenzen werden von der zuständigen Person der Volksschulleitung, die Schulleitungssitzungen der Gemeinden von der zuständigen Stelle der Gemeinden geleitet.	§ 23. Leitungskonferenzen ¹ Die Schulleitungsmitglieder der vom Kanton geführten Schulen beteiligen sich an den Schul-kreis-, Stufen- und Gesamtkonferenzen. ² Die Schulleitungsmitglieder der von den Gemeinden geführten Schulen beteiligen sich an den Schulleitungssitzungen der Gemeinden und den kantonalen Stufen- und Gesamtkonferenzen. <u>Nach Absprache können sie auch die kantonalen Stufenkonferenzen besuchen.</u> ³ Die Schulkreis-, Stufen- und Gesamtkonferenzen werden von der zuständigen Person der Volksschulleitung, die Schulleitungssitzungen der Gemeinden von der zuständigen Stelle der Gemeinden geleitet.
---	--

Erläuterungen zu § 23 Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen

Mit Beschluss vom 11. April 2017 hat der Regierungsrat die Verordnung für die Volksschulleitung vom 26. Juni 2012 (SG 411.300) geändert und die Organisation der Volksschulleitung in Schulkreisen aufgehoben. In der Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen sollen deshalb in § 23 ebenfalls die Schulkreiskonferenzen aufgehoben werden. Die Schulleitungen der von den Gemeinden geführten Schulen sollen verpflichtend nur an der Gesamtkonferenz teilnehmen müssen.

Beilage:
Synopsis